

Textliche Festsetzungen für das WaG-Gebiet Schärerstraße 32:

- Im Erdgeschoss sind gem. § 12 Abs. 4 BauNVO nur öffentliche Stellplätze zulässig.
- Gem. § 21 a Abs. 4 Ziff. 3 BauNVO bleibt bei der Ermittlung der Geschöffenanzahl die Stellplatzfläche im Erdgeschoss unberücksichtigt.
- In dem 1. Untergeschoß sind gem. § 12 Abs. 4 BauNVO nur Stellplätze zulässig.

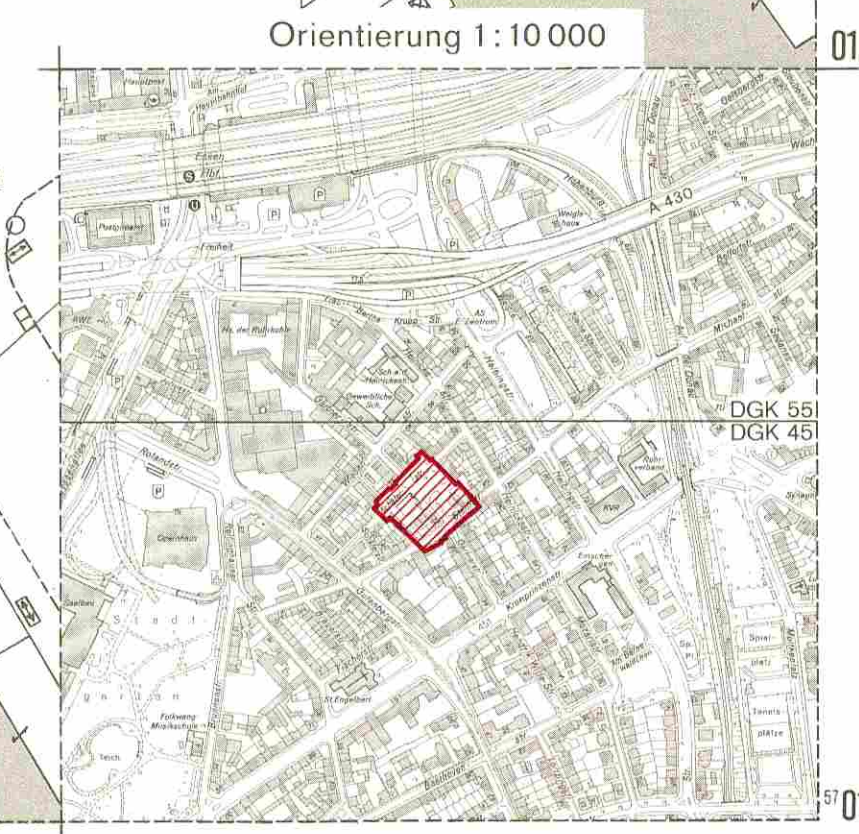
Hinweis:
Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Essen (Neufassung) vom 28. September 1982." (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 40 vom 01.10.1982).

Im Erd- und Untergeschoß sind gem. § 12 Abs. 4 BauNVO nur öffentliche Stellplätze zulässig.

Die gem. § 17 BauNVO erforderlichen Stellplätze sind ausschließlich im Erdgeschoss anzuzulassen.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 23.09.1992 durch den die Plan hinsichtlich der hier eingetragenen Änderungen als Sitzung beschlossen worden ist.

Essen, den 25.09.1992
Der Oberbürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Verkehrsflächen	Sonstige Festsetzungen
Reine Wohngebiete WR	Geschoßflächenzahl (GFZ) z. B. 0,7	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	Öffentliche Grünflächen
Allgemeine Wohngebiete WA	Grundflächenzahl (GRZ) z. B. 0,4	Geschlossene Bauweise	Öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	Private Grünflächen
Mischgebiete MI	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. III	Überbaubare Grundstücksflächen	Fußgängerbereich	Versorgungsfläche (Trafó) unter öffentlicher Grünfläche
Kerngebiete MK	zwingend	Baulinie	Mischverkehrsflächen	Flächen für die Landwirtschaft
Gewerbegebiete GE		Baugrenze	Straßenverkehrsgrün	Wald
		Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	

Satteldach	SD
Dachneigung	40°-50°
Firstichtung	
Aufgehobene Festsetzungen	

Weg	Wag
Weg 0,5 (15) III	Weg 1,0 (15)
SD 40°-50°	
SD 40°-50°	

Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Kenntlichmachungen	Sonstige Signaturen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Straßenachse
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten	Polygonseite
Weitere Abgrenzung bzw. Umgrenzung von Festsetzungen, z. B. Zahl der Vollgeschosse	Messungslinie
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Schnittverlauf/Numerierung und Stationierung der Sonderpläne
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Stellplätze
Bäume anpflanzen	

Stand der Planunterlagen:	Rechtsgrundlagen:
Bestandsangaben vom 09.12.1988	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2523) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2665), Planzonenverordnung vom 28.7.1981 (BGBl. I S. 838) Landesbauordnung vom 26.6.1984 (GV.NW. S. 419/BauNWN)
Höhenangaben von 1981	

Stadtbezirk I	Stadtteil Südviertel
Gemarkung Essen	Flur 47,53,54
Maßstab	1:500

Ordnungs-Nr.	3/88
Blatt	
Blattschema	
Blatt 5611	Blatt 6013
Blatt 4542	Blatt 4544

Für die städtebauliche Planung:
Bau- und Stadtplanungsausschuss
Stadtplanungsamt
Beigeordneter
15.06.1989
Der Oberstadtdirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung wurde als richtig bescheinigt.
Essen, den 15.06.1989
Der Oberstadtdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 21. Juni 1989 nach welchem der Plan als Sitzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgetragt wurde.
Essen, den 02. August 1989
Der Oberstadtdirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 07.09.1989 bis 07.09.1989 öffentlich ausgetragt.
Essen, den 08.09.1989
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat mir gemäß § 11 BauGB vorgelegen:
Essen, den 21.11.1989
Der Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 12 des Baugesetzbuchs ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.01.1993 bekanntgemacht worden.
Essen, den 14.09.1991
Der Oberstadtdirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 16.09.1991 bis 16.10.1991 öffentlich ausgetragt (Offentage).
Essen, den 17.10.1991
Der Oberstadtdirektor